Preußische Gesetzsammlung

1928	Ausgegeben zu Berlin, den 1. Mai 1928	Nr. 20

(Nr. 13 350.) Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1928. Vom 28. April 1928.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1928 wird in Einnahme auf . . . . 4 107 460 298 *RM*,
nämlich auf . . . . 3 884 498 248 *RM*
an laufenden
und auf . . . . 222 962 050 „
an einmaligen Einnahmen,
und in Ausgabe auf . . . . 4 107 460 298 „
nämlich auf . . . . 3 800 555 003 *RM*
an dauernden
und auf . . . . 306 905 295 „
an einmaligen Ausgaben
festgestellt.

(2) Über die letzten 10 vom Hundert der bei den sächlichen Fonds vorgesehenen Ausgabebeträge darf nur im Einverständnis mit dem Finanzminister verfügt werden.

§ 2.

Für das Rechnungsjahr 1928 kann der Finanzminister zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Generalstaatskasse bis zur Höhe von 200 Millionen Reichsmark Schatzanweisungen ausgeben, Wechselverbindlichkeiten eingehen oder Darlehen aufnehmen.

§ 3.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Befriedigung unabweisbarer, durch die Nachwirkungen des Krieges und durch die Ausführung des Friedensvertrages hervorgerufener Bedürfnisse nötigenfalls Garantien und Bürgschaften zu Lasten des Staates zu übernehmen.

(2) Zur Übernahme solcher Garantien und Bürgschaften ist die Zustimmung eines Ausschusses des Landtags von sieben Mitgliedern erforderlich.

§ 4.

(1) Die dritten freigewordenen und besetzbaren Stellen der Besoldungsgruppen A 1 a bis 12 sind mit geeigneten, insbesondere vorgemerkten Wartestandsbeamten zu besetzen. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für die Beamten, die in Anwendung des § 1 der Verordnung, betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 33) künftig in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 15. Mai 1928.)
(Gesetzsammlung 1928. Nr. 13350.)

(2) Ausnahmen von Abs. 1 sind in zwingenden Fällen mit Genehmigung des Finanzministers zulässig.

(3) Wartestandsbeamte, die in Stellen von geringerem Diensteinkommen planmäßig angestellt werden, erhalten für ihre Person die Dienstbezüge, die sie in ihrer früheren Stelle nach den Vorschriften des Preußischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 bezogen hätten.

§ 5.

Für das Rechnungsjahr 1928 finden auf die Lotterieverwaltung und die Staatliche Porzellanmanufaktur die Bestimmungen des § 6 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 (Gesetzsamml. S. 77) entsprechende Anwendung.

§ 6.

Die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 (Gesetzsamml. S. 77) finden für das Rechnungsjahr 1928 auch auf die vorläufige Steuer vom Grundvermögen, die Hauszinssteuer, die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen sowie die Kostenerstattungen des Verwaltungsstreitverfahrens und des Beschlußverfahrens Anwendung.

§ 7.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 28. April 1928.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff.

Anlage zum Haushaltsgesetz.
(§ 1 Abs. 1 des Gesetzes.)

Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1928.

Nr. der Sonderpläne	Verwaltungen und Verwaltungszweige	Ordinarium		Extraordinarium	
		Einnahmen RM	Ausgaben RM	Einnahmen RM	Ausgaben RM
1	Domänen	26 678 041	13 710 951	840 000	1 671 000
2	Forsten				
	a) Betrieb	197 282 000	132 683 000	4 050 000	9 870 000
	b) Forstliche Lehr- und Versuchsanstalten	161 700	1 104 300	—	392 000
3	Gestüte	21 396 230	27 259 520	—	378 000
4	Lotterie	12 001 000	—	—	—
5	Staatsbank	1 000 000	—	—	—
6	Münze	1 446 500	916 000	—	—
7	Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung				
	a) Staatlicher Besitz an Bergwerksunternehmungen	8 000 000	13 000	—	—
	b) Berghoheitsverwaltung	3 520 600	17 603 500	—	955 000
8	Porzellanmanufaktur	1 000	—	—	—
9	Reichs- und Staatsanzeiger	3 962 600	2 673 550	—	—
10	Allgemeine Finanzverwaltung				
	a) Steuern und Abgaben	3 037 735 000	1 600 670 500	—	—
	b) Sonstige Einnahmen und Ausgaben	69 550 454	77 953 715	40 000 000	12 477 000
11	Landtag	142 924	5 620 037	—	105 000
12	Staatsrat	9 000	365 867	—	—
13	Staatsministerium usw.	89 080	1 936 620	—	200 000
14	Finanzministerium	29 168 000	249 673 097	—	3 027 000
15	Ministerium für Handel und Gewerbe	13 773 040	54 095 927	300 000	6 583 000
16	Justizministerium	194 507 000	385 210 720	—	6 430 000
17	Ministerium des Innern	200 802 355	380 075 464	—	36 937 250
18	Ministerium f. Landwirtschaft usw.	22 235 140	78 882 510	—	9 893 725
19	Ministerium für Wissenschaft usw.	22 128 100	662 205 514	612 050	38 719 320
20	Ministerium für Volkswohlfahrt	8 669 539	53 014 976	177 160 000	179 267 000
21	Oberrechnungskammer	25 345	1 170 843	—	—
22	Staatsschuld	10 213 600	53 715 392	—	—
	Gesamtsumme	3 884 498 248	3 800 555 003	222 962 050	306 905 295

Vermerke:

1. Ist ein planmäßiger Beamter einer preußischen Verwaltung länger als 6 Monate zu einer anderen preußischen Staatsverwaltung oder zu einer Reichsverwaltung beurlaubt oder in einem Ministerium tätig, so ist seine Stelle in der Eingangsgruppe, soweit für sie eine ruhegehaltsfähige Zulage vorgesehen ist, jedoch ohne diese Zulage, mit Zustimmung des Finanzministers anderweit zu besetzen, ohne daß er die Rechte und Pflichten eines eine planmäßige Stelle bekleidenden Beamten hierdurch verliert. In einzelnen besonderen Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Finanzministers die Planstelle mit den Bezügen des beurlaubten Beamten anderweit besetzt werden. Kehrt der Beamte

in den Dienst seiner Verwaltung zurück, so ist er innerhalb von 6 Monaten in einer planmäßigen Stelle unterzubringen oder, wenn während dieses Zeitraums eine planmäßige Stelle gleicher Art nicht frei geworden ist, in der ersten später frei werdenden Stelle dieser Art. Bis dahin ist sein Diensteinkommen außerplanmäßig zu verrechnen.

Bei richterlichen Beamten ist, falls die Wiederbesetzung der Stelle erfolgen soll, die Beurlaubung oder die Beschäftigung in einem Ministerium über 6 Monate hinaus davon abhängig zu machen, daß sich der Beamte für den Fall des Rücktritts in seine frühere Verwaltung mit der Versetzung in eine gleichartige Stelle einverstanden erklärt.

2. Zur Verringerung und Verbilligung des Beamtenkörpers können planmäßige Beamtenstellen bei ihrem Freiwerden in geringer besoldete Stellen umgewandelt werden.

3. Sind nach dem Haushaltsplane künftig wegfallende oder solche Stellen, die in Stellen mit niedrigeren Bezügen umzuwandeln sind, nebeneinander oder neben gleichartigen nicht künftig wegfallenden Stellen vorhanden, so gilt bezüglich der Reihenfolge der Ausführung folgendes:

   Zunächst kommen beim Freiwerden derartiger Stellen die künftig wegfallenden in Fortfall, alsdann sind die Umwandlungen in die Stellen mit den niedrigsten Bezügen und danach die Umwandlung in die Stellen mit den nächsthöheren Bezügen vorzunehmen.

   Ausnahmen bedürfen, soweit sie nicht in den Erläuterungen zu den Besoldungstiteln des Haushaltsplans vorgesehen sind, der Zustimmung des Finanzministers.

4. Die im Haushaltsplane für 1928 vorgesehenen neuen planmäßigen Beamtenstellen für überalterte Stellenanwärter sind mit der Maßgabe „k. w.", daß beim Freiwerden jeder zweiten Planstelle der betreffenden Beamtengattung eine der neu geschaffenen Stellen in Fortfall kommt. Der Finanzminister wird ermächtigt, Ausnahmen zuzulassen.

5. Der Finanzminister und der Minister des Innern werden ermächtigt, im Rechnungsjahr 1928 bei Bereitstellung des Sonderbetrags gemäß § 1 des Gesetzes über einen Sonderfinanzausgleich zugunsten preußischer Randgemeinden (=kreise) in der Nachbarschaft von Stadtstaaten vom 8. Juli 1927 (Gesetzsamml. S. 135) entsprechend den für das Rechnungsjahr 1927 geltenden Vorschriften zu verfahren.

6. Das Staatsministerium wird ermächtigt, die nach dem Haushaltsplane für das Rechnungsjahr 1928 vorhandenen planmäßigen Beamtenstellen durch einen vom Finanzminister im Einvernehmen mit den Fachministern aufzustellenden Stellenplan unter Berücksichtigung der durch den Stellenplan für das Rechnungsjahr 1927 erfolgten Überleitungen in die sich aus dem Preußischen Besoldungsgesetz vom 17. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 223) ergebenden Bezüge einzuweisen. Der Stellenplan für 1928 ist dem Landtage vorzulegen.

Abschluß:

Es betragen:

1. die laufenden Einnahmen	3 884 498 248 RM	
2. die einmaligen Einnahmen	222 962 050 RM	
		4 107 460 298 RM
3. die dauernden Ausgaben	3 800 555 003 RM	
4. die einmaligen Ausgaben	306 905 295 RM	
		4 107 460 298 RM

Berlin, den 28. April 1928.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei= und Verlags=Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag (G. Schenck) Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1 RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.